

# Verkündungsblatt

#### Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

- Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

23. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 01.10.2020

Nummer 46

# Inhalt

 Neufassung des Rahmen-Hygieneplans der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

# Rahmen-Hygieneplan für die Ostfalia zum Schutz vor Infektionen und deren Weiterverbreitung während der SARS-CoV-2 Pandemie

Gültig ab 18.05.2020

### Mit Präsidiumsbeschluss geändert am 01.10.2020

Ziel des Hygieneplanes ist es, auf der Grundlage bestehender Regelungen von Bund, Ländern und Kommunen (siehe Links am Ende dieses Dokuments), die Infrastruktur der Hochschule für bestimmte Lehrveranstaltungen und die Forschung zugänglich zu machen.

Der Rahmen-Hygieneplan ist ergänzend zu den bisher von der Hochschulleitung getroffenen Maßnahmen zu betrachten. Dazu informieren Sie sich bitte regelmäßig unter <a href="https://www.ostfalia.de">https://www.ostfalia.de</a> über Änderungen.

Der Hygieneplan gilt für alle Standorte der Ostfalia und wird ständig fortgeschrieben. Der Hygieneplan ist allen Hochschulangehörigen zugänglich zu machen. Alle Hochschulangehörigen sind aufgerufen, die nachfolgenden Regeln unbedingt einzuhalten. Sie minimieren damit das Risiko, dass durch auftretende Krankheitsfälle ganze Gruppen von Studierenden oder Lehrenden in Quarantäne gehen müssen oder gar erneute Schließungen erforderlich werden.

#### 1. ALLGEMEINE MASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Die wichtigsten Verhaltensmaßregeln für alle Beschäftigten, Studierenden und Besucher\*innen in Kürze zusammengefasst:

- Jede und jeder ist aufgefordert, sich anderen und sich selbst gegenüber achtsam zu verhalten und wo irgend möglich einen Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten.
- In den öffentlichen Bereichen der Hochschule (z.B. Flure, Aufenthaltsbereiche, sanitäre Einrichtungen, Cafeterien, Bibliotheken) ist zwingend eine Mund-Nasen-Bedeckung\* zu tragen. Sobald man einen der vorhandenen Sitzplätze eingenommen hat und sofern der Abstand von 1,50 m eingehalten wird, darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.
- Räume ohne raumlufttechnische Anlagen sind während der Nutzung in regelmäßigen Abständen zu lüften.
- Wege und Eingänge sind freizuhalten. \*

Bei groben Zuwiderhandlungen wird die Hochschule von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und Hausverbote erteilen.

Betrifft	Maßnahme	Zielgruppe
Aufenthalt in	Personen mit COVID-19-Verdacht dürfen die Gebäude der	alle Hochschul-
den Gebäuden	Hochschule nicht betreten. Bitte beachten Sie unbedingt die	angehörigen
der	Regelungen des Landes zur häuslichen Quarantäne.	
Hochschule	Beschäftigte mit COVID-19-Verdacht haben sich bei	
	Vorgesetzen, Studierende im Dekanat ihrer Fakultät telefonisch	
	zu melden. Die Vorgesetzten bzw. Fakultäten sind verpflichtet,	
	die Information unverzüglich an die Hochschulleitung	
	weiterzugeben.	
	Bei Erkältungssymptomen mit schwerer Symptomatik wie	alle Hochschul-
	Fieber (ab 38°C) oder Muskel-/Gliederschmerzen, anhaltend	angehörigen
	starkem Husten (nicht bei chronischen Erkrankungen) und bei	

<sup>\*</sup> Personen, für die aufgrund von Vorerkrankungen, zum Beispiel schwere Herz- oder Lungenerkrankungen, wegen des höheren Atemwiderstands das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

	Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns, bleiben Sie bitte zu Hause und nehmen Sie Kontakt zu Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt auf. Das gleiche gilt, wenn Sie ausgeprägte Symptome haben und wissentlich Kontakt zu einem bestätigten Covid19-Fall hatten. Wenn Sie nur leichte Erkältungssymptome haben wie einen Schnupfen oder leichten Husten (ohne Fieber), können Sie durchaus in die Hochschule kommen.	
	Zu anderen Personen muss, wenn möglich, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.	alle Hochschul- angehörigen
	Bei Arbeiten oder Kontakten, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgängig eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. In den öffentlichen Bereichen der Hochschule (z.B. Flure, Aufenthaltsbereiche, sanitäre Einrichtungen, Cafeterien, Bibliotheken) ist generell zwingend eine Mund-Nasen-Bedeckung* zu tragen. Sobald man einen der vorhandenen Sitzplätze eingenommen hat und sofern der Abstand von 1,50 m eingehalten wird, darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden. An der Hochschule besteht ein geringeres Infektionsrisiko als z.B. in einer medizinischen Einrichtung (Krankenhaus, Arztpraxis etc.), so dass eine Mund-Nasen-Bedeckung auch nach Einschätzung des betriebsärztlichen Dienstes derzeit ausreichend ist. Nicht ausreichend sind Masken, die zwar einen Eigenschutz, aber keinen Fremdschutz gewährleisten. Dazu gehören auch FFP-Masken mit Ventil, da diese nur die eingeatmete Luft filtern. Personen, die einer Risikogruppe angehören, können durch partikelfiltrierende Masken (Schutzstufe FFP2, FFP3) ohne Ventil ihr Ansteckungsrisiko weiter reduzieren und dabei	alle Hochschul- angehörigen
	gleichzeitig den Fremdschutz gewährleisten. Körperkontakt z.B. durch Händeschütteln ist untersagt.	alle Hochschul- angehörigen
Händehygiene	Grundsätzlich ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen auch nach Auskunft des betriebsärztlichen Dienstes eine wirksame Schutzmaßnahme gegen das Coronavirus. https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/ Das Desinfizieren der Hände kann in manchen Situationen sinnvoll sein, z.B. wenn ein Händewaschen zeitnah nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die Handfläche gegeben werden und ca. 30 Sekunden (also bis zum vollständigen Einziehen/Trocknen) in den Händen verteilt werden (> Handrücken, Handflächen, Fingerzwischenräume).	alle Hochschul- angehörigen
	Das prophylaktische Tragen von Infektionsschutzhandschuhen wird nicht empfohlen. Stattdessen soll der Fokus auf der Händehygiene und den anderen Schutzmaßnahmen liegen.	alle Hochschul- angehörigen
Pausen- regelung	Auch in Pausenzeiten sind Mindestabstände einzuhalten. Pausenzeiten sollen möglichst gestaffelt werden. Teeküchen dürfen derzeit nicht als Aufenthaltsraum genutzt werden.	alle Hochschul- angehörigen
Lüftung	Räume ohne raumlufttechnische Anlage sind mehrmals täglich (Hörsäle mindestens alle 45 Minuten, Besprechungsräume alle 20 Minuten, Büroräume mindestens einmal pro Stunde) durch Stoß- oder Querlüftung bei vollständig geöffnetem Fenster zu lüften.	alle Hochschul- angehörigen
Reinigung	Flüssigseife und Handtuchspender stehen in allen Sanitärräumen zur Verfügung. Anleitungen zum Händewaschen sind ausgehängt.  Die Reinigung der Kontaktflächen in den Toiletten und Türklinken erfolgt regelmäßig mit erhöhter Frequenz,	Dezernat 4/ Gebäude- reinigung

	entsprechend der Nutzungshäufigkeit. Die Häufigkeit wird für	
	jede Einrichtung nach Absprache gesondert festgelegt.	
	Zusätzlich können, soweit dies als notwendig erachtet wird, auch Zwischenreinigungen von Arbeitsmitteln, Tischen etc. in eigener Regie durchgeführt werden. Für die Reinigung ist die Verwendung tensidhaltiger Reinigungsmittel ausreichend. Eine routinemäßige Flächendesinfektion in der Hochschule wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen.	Leitung der jeweiligen Organisations- einheit/alle Hochschul- angehörigen
Dienstreisen, Standort- fahrten, Dienstfahr- zeuge	Auch bei Dienstgeschäften außerhalb der Hochschule sind soweit möglich Hygieneregeln und Mindestabstände von 1,5 m einzuhalten. Die gemeinsame Nutzung von Dienstfahrzeugen ist möglichst zu vermeiden. Sollten sich im Ausnahmefall dennoch Mitfahrer*innen im Fahrzeug befinden, so müssen diese eine Mund-Nasen-Bedeckung* tragen.	Nutzer*innen von Dienst- wagen
	Die Dienstfahrzeuge werden mit Utensilien zur Handhygiene sowie zur Flächendesinfektion und Müllbeuteln ausgestattet. Die Reinigung hat regelmäßig nach der Nutzung zu erfolgen.	Dez. 4, Verwaltung Fuhrpark
Aufzüge	Aufzüge sind grundsätzlich nur durch eine Person zu benutzen. Im Bedarfsfall kann deren Benutzung auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen eingeschränkt werden.	alle Hochschul- angehörigen Dezernat 4
Besonders schutzbe- dürftige Personen	Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des RKI unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Risikogruppen.html  Der Schutz aller Hochschulangehörigen genießt höchste Priorität, insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen benötigen einen besonderen Schutz. Beschäftigte, die zu einer Risikogruppe zählen, sollten mit ihrem behandelnden Arzt und ggf. der Betriebsärztin Rücksprache bezüglich des weiteren Vorgehens halten. Hierbei können weitere individuelle Arbeitsschutzmaßnahmen, eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder ähnliches erörtert werden. Es handelt sich jeweils um eine individuelle Risikobewertung vor dem Hintergrund der Gefährdungsbeurteilung in Zeiten der Corona-Pandemie. Auf der Grundlage einer schriftlich vorgelegten ärztlichen Empfehlung hat die/der jeweilige Fachvorgesetzte entsprechende Maßnahmen zu treffen. Dezernat 2 und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit können beratend hinzugezogen werden. Dezernat 2 ist durch die betroffene Person zu informieren.  Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.	Besonders schutzbe- dürftige Personen und deren Fach- vorgesetzte, Fachkräfte für Arbeitssicher- heit, Betriebsärzt- licher Dienst, Dezernat 2
	Studierende, die auf ärztlichen Rat auch mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen (s.o.) aus gesundheitlichen Gründen nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen können, wenden sich bitte zur Beratung und Abklärung von möglichen Alternativen an die jeweilige Fachstudienberatung oder das Dekanat.  Studierende, die einer Risikogruppe angehören und an einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nicht unter den hier beschriebenen Bedingungen teilnehmen können, stellen bitte rechtzeitig einen entsprechenden Antrag beim	Studierende aus Risikogruppen, Dekanate, Fachstudienbera tungen, Prüfungs- ausschüsse

	Bescheinigung beizufügen, aus der hervorgeht, unter welchen	
	Bedingungen z.B. die Klausurteilnahme möglich ist (z.B. max. Gruppengröße, Schutzmaßnahmen).	
Meldepflicht	Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der	Infizierte
•	Hochschulleitung von den Erkrankten mitzuteilen.	Personen
	Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8	
	und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der	
	begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten	
	von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.	

# 2. MASSNAHMEN FÜR LEHRE, STUDIUM UND PRÜFUNGEN IN PRÄSENZ

Betrifft	Maßnahme	Zielgruppe
Vorlesungen und Seminare	Während der Dauer der Pandemie findet die Lehre überwiegend in Online-Formaten statt. Die Fakultäten legen fest, welche Veranstaltungen in Präsenz stattfinden. In den Präsenzveranstaltungen sind die o.g. Hygieneregeln zu beachten. Hierbei sind Gruppengrößen und Verfügbarkeit von ausreichend großen Räumlichkeiten sowie die Zugehörigkeit von Lehrenden zu Risikogruppen besonders zu beachten. Erstund Zweitsemesterveranstaltungen sollen vorrangig berücksichtigt werden, um den Studierenden den Studieneinstieg zu erleichtern.	Lehrpersonal, Studierende
	Sollten Studierende auch nach gezielter Aufforderung gegen die Hygieneregeln verstoßen, sind die Lehrenden gehalten, die Studierenden der Lehrveranstaltung zu verweisen. Im Wiederholungsfall oder bei aggressivem Verhalten der Person ist die Hochschulleitung zu informieren, die dann die Erteilung eines Hausverbots prüft. Sollte das in der akuten Situation nicht möglich sein (z.B. abends und am Wochenende), ist im Eskalationsfall ggf. die Polizei zu verständigen.	
	Die obengenannten Regelungen gelten auch für unregelmäßige Angebote, wie Fragerunden vor Klausuren. Bei der Planung der Gruppengröße bzw. der Veranstaltungsräume ist pro Person eine Fläche von mindestens 4 m² zugrunde zu legen. Die Gruppengrößen sind möglichst klein zu halten.	
	Die Anwesenheit von Studierenden bei Lehrveranstaltungen ist zu dokumentieren. Dieses sollte vorrangig über das QR-Code-System des Rechenzentrums erfolgen, bei dem sich die Studierenden über ein Smartphone oder einen Rechner in den jeweiligen Räumen registrieren. Die Löschung der Daten erfolgt dabei automatisiert nach 3 Wochen. Falls eine Registrierung mit QR-Code nicht durchgeführt werden kann (z.B. kein Smartphone vorhanden), sind die Daten (Name, Adresse, Telefon, Anwesenheitszeit) in einer Papierliste zu führen, die bei dem zuständigen Dekanat abzugeben und für 3 Wochen aufzubewahren ist. Die raumbezogene Erfassung der Anwesenheit (anstelle einer sitzplatzbezogenen Erfassung) wird als ausreichend erachtet.	
	Für die Platzierung der QR-Codes an den Ihnen zugewiesenen Lehrveranstaltungsräume sind die Fakultäten verantwortlich, für zentral bewirtschaftete Räume Dezernat 4.	Dekanate, Dezernat 4
	Die Reinigung der Tische wird im Rahmen der täglichen Reinigung vom Reinigungspersonal durchgeführt. Zwischen	

	einzelnen Veranstaltungen wird den Studierenden und dem Lehrpersonal durch die Bereitstellung von Reinigungsmitteln ebenfalls die Möglichkeit gegeben, die Tische zu reinigen.	
	Die Studierenden und das Lehrpersonal haben beim Betreten und Verlassen des Vorlesungsraums eine Mund-Nasen- Bedeckung* zu tragen. Während der Veranstaltung darf diese abgenommen werden, sofern in der betreffenden Kommune keine anderslautende Regelung gilt.	Studierende, Lehrende
	Die Regelung zur Lüftung (s.o.) ist zu beachten.	
Laborveran- staltungen	Laborveranstaltungen dürfen unter Beachtung der o.g. Hygieneregeln in Präsenz durchgeführt werden.	Laborverant- wortliche/r, Studierende
	Die/der Laborverantwortliche legt schriftlich dar, wie die Hygieneregeln im Labor eingehalten werden. Zu diesem Zweck ist das Formular Labor (siehe Anlage) auszufüllen und vom Dekan der Fakultät zu genehmigen. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Frau Sprenger, Herr Schaar und Herr Ratzke sowie die Betriebsärztin, Frau Dr. Hartmann, können beratend hinzugezogen werden.	Studiereride
	Des Weiteren ist für jede durchgeführte Laborveranstaltung auf dem Formular für Labore (siehe Anlage) zu dokumentieren, dass die Hygieneregeln eingehalten wurden. Es ist für jeden Termin eine Teilnehmendenliste zu führen oder das QR-System anzuwenden.	
	Die Studierenden und das Lehrpersonal haben während der Laborveranstaltung eine Mund-Nasen-Bedeckung* zu tragen, wenn erwartet werden kann, dass die Abstandsregeln nicht durchgängig einzuhalten sind.	
	Als Richtwert für den Flächenbedarf gelten 10 m² pro Teilnehmerin/Teilnehmer. Dieser Richtwert ist damit begründet, dass zum einen in Laboren üblicherweise Flächen durch Geräte belegt sind und zum anderen Teilnehmende sich während der Veranstaltung mehr bewegen als z.B. in einem Hörsaal. Sofern die räumlichen Gegebenheiten oder der Charakter der Tätigkeiten einen kontinuierlichen Abstand von 1,50 m gewährleisten, kann der Richtwert in Absprache mit Dezernat 4 unterschritten werden.	
	Größere Semesterverbände sollen in kleine Gruppen aufgeteilt werden. Bei Bedarf sollte ein didaktisches Konzept (z. B. Peer Teaching, Einsatz von studentischen Tutor*innen) eingesetzt werden, um die Anzahl der in Präsenz teilnehmenden Studierenden zu reduzieren und die Deputatsbelastung in einem vertretbaren Rahmen zu halten.	
	Die Regelung zur Lüftung (s.o.) ist zu beachten.	
Prüfungen	<u>Klausuren</u> werden grundsätzlich in Präsenz unter Einhaltung eines Raumbedarfs von 7 m² pro Studierender/Studierendem durchgeführt. Dieser Richtwert berücksichtigt den notwendigen Mindestabstand sowie Laufwege für das Aufsichtspersonal.	Aufsichts- personal, Studierende
	Der Richtwert von 7 m² pro Studierender/Studierendem kann im Einzelfall unterschritten werden, wenn die Fakultät darlegt, dass die Hygieneregeln dennoch eingehalten werden. Ein entsprechender Raumplan ist bei Dezernat 4 schriftlich zur Genehmigung einzureichen.	Dekanate Dezernat 4
	Die Klausurräume sind durch den Hausdienst so vorzubereiten, dass die Anzahl der verfügbaren Stühle der Maximalbelegung des Raums zuzüglich der von den Fakultäten angegebenen	Dezernat 4

Anzahl der Aufsichtspersonen entspricht. Wo dies nicht durchführbar ist (z.B. bei fester Bestuhlung), sollen die Plätze entsprechend markiert werden.

Die Studierenden und das Aufsichtspersonal haben beim Betreten und Verlassen des Klausurraums sowie bei Toilettengängen eine Mund-Nasen-Bedeckung\* zu tragen. Während der Bearbeitung der Klausur darf diese abgenommen werden, sofern in der betreffenden Kommune keine anderslautende Regelung gilt. Zur Prüfung der Identität der/des Studierenden darf die Mund-Nasen-Bedeckung kurz abgenommen werden.

Studierende, Aufsichtspersonal

Die Überprüfung der Identität der/des Studierenden sollte beim Betreten des Klausurraums oder beim Erstellen des Sitzplans erfolgen. Durch organisatorische Maßnahmen (z.B. Tisch, auf dem der Ausweis abgelegt wird) ist der Mindestabstand zwischen Studierenden und Aufsichtspersonal sicherzustellen.

Beim Austeilen und Einsammeln der Klausuren ist auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten. Mögliche Maßnahmen sind das Austeilen der Klausuren, bevor die Studierenden die Plätze eingenommen haben und das Einsammeln der Klausuren nachdem die Studierenden den Raum verlassen haben.

Die Belegung des Klausurraums ist durch einen Sitzplan zu dokumentieren. Dieser kann vor der Klausur angefertigt werden und jeder/jedem Studierenden einen bestimmten Platz zuweisen. Alternativ kann der Sitzplan während der Klausur nach der tatsächlichen Platzbelegung erstellt werden. Der Sitzplan ist bei dem zuständigen Prüfungsausschuss abzugeben und für mindestens 3 Wochen aufzubewahren. Die Anfertigung von Sitzplänen dient im Falle einer im Nachhinein bekanntwerdenden Infektion einer Person dazu, dass nur die im unmittelbaren Umkreis platzierten Personen sich einem Test/einer Quarantäne unterziehen müssen. Sofern Sitzpläne ausschließlich zu diesem Zweck angefertigt werden, sind sie nach Ablauf der 3-Wochenfrist datenschutzgerecht zu vernichten. Sofern von der Fakultät ohnehin Sitzpläne zur Prüfung von Verdachtsfällen auf Täuschungsversuche angefertigt werden, erfolgt die Vernichtung nach Ende der Prüfungsperiode bzw. ggf. nach Abschluss eines Einspruchsoder Klageverfahrens in Prüfungsangelegenheiten.

Prüfungsausschuss / Aufsichtspersonal

Prüfungsausschuss

Die Regelung zur Lüftung (s.o.) ist zu beachten. Bei Klausuren mit einer Dauer von über 45 Minuten ist spätestens nach jeweils 45 Minuten eine Stoßlüftung von 5 Minuten durchzuführen. Aufgrund der hiermit verbundenen Störung verlängert sich die Bearbeitungszeit um jeweils 5 Minuten.

Der Abstand zwischen zwei Klausuren in einem Raum muss mindestens 60 Minuten betragen, um ein geordnetes Betreten und Verlassen des Klausurraums, eine Durchlüftung des Raums und eine Reinigung der Tische sicherzustellen.

Aufsichtspersonal

Für die Durchlüftung der Räume sind die jeweils Aufsichtführenden verantwortlich.

Die Reinigung der Tische wird innerhalb der Hochschule vom Reinigungspersonal vorgenommen. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfungsausschüsse dem Dezernat 4 rechtzeitig einen verbindlichen Prüfungs-/Raumplan übermitteln (idealerweise innerhalb der Stunden-/ Raumplanungssoftware). Bei eigens für

Dezernat 4, Reinigungsdienst

	die Klausuren angemieteten Räumlichkeiten ist die Reinigungsfrage von Dezernat 4 mit dem Vermieter zu klären.  Klausuren von Fakultäten, die Räumlichkeiten am selben Standort nutzen, müssen zeitversetzt stattfinden, um die Anzahl der Studierenden in den Gängen gering zu halten sowie die Reinigung der Klausurräume sicherzustellen. Die Prüfungsausschüsse der Fakultäten haben sich entsprechend abzustimmen.	Prüfungsaus- schüsse
	Kolloquien dürfen in Präsenz unter Wahrung der Hygieneregeln oder in einem Online-Format durchgeführt werden. Bei Kolloquien, die in Präsenz stattfinden, ist während der Pandemie die Hochschulöffentlichkeit auszuschließen. Bei Online-Formaten ist das Einverständnis aller Beteiligten erforderlich.	Prüfungsper- sonal, Studierende Prüfungsaus- schüsse
	<b>Mündliche Prüfungen</b> dürfen in Präsenz unter Wahrung der Hygieneregeln oder in einem Online-Format durchgeführt werden. Bei Online-Formaten ist das Einverständnis aller Beteiligten erforderlich.	Prüfungsper- sonal, Studierende Prüfungsaus- schüsse
	Mündliche Ergänzungsprüfungen werden in Präsenz unter Wahrung der Hygieneregeln durchgeführt.	Prüfungsper- sonal, Studierende
Klausurein- sicht	Die Möglichkeit der Klausureinsicht und -besprechung in Präsenz ist vorrangig den Studierenden zu gewähren, die eine mündliche Ergänzungsprüfung absolvieren müssen. Bei der Klausureinsicht ist auf die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten.	Aufsichtsper- sonal, Studierende
	Da alle Studierenden ein Recht auf Klausureinsicht haben, ist für die übrigen Studierenden die Einsichtnahme in Räumen und/oder Gruppengrößen zu organisieren, die die Einhaltung des Mindestabstands sicherstellen (z.B. durch Terminvergaben). Die Studierenden und die Lehrperson tragen während der Klausureinsicht eine Mund-Nasen-Bedeckung*. Bei der Ausgabe und dem Einsammeln der Klausur ist auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten (z B. Tisch zur Abstandskontrolle)	
Pausenge- staltung	Sofern Studierende und Beschäftigte Pausen in den Räumlichkeiten der Hochschule verbringen, sind in den öffentlich zugänglichen Bereichen die Abstands- und Hygieneregeln zwingend einzuhalten. Die Einnahme von Speisen und Getränken darf ausschließlich an den Tischen in hierfür zur Verfügung gestellten Bereichen erfolgen.	alle Studierenden

## 3. Veranstaltungen und Besprechungen mit/von Hochschulexternen

Betrifft	Maßnahmen	Zielgruppe
Raumüberlas- sung	Um das Risiko für den Lehr- und Forschungsbetrieb zu reduzieren, finden bis auf Weiteres keine Raumüberlassungen für Veranstaltungen von Dritten statt. Ausgenommen hiervon ist die Sporthalle in Wolfenbüttel.	Dezernat 4
Tagungen/ Workshops/ Veranstaltun- gen mit/für Hochschul- externe	Workshops mit externer Beteiligung können mit bis zu 10 Personen an der Hochschule durchgeführt werden. Größere Tagungen können im kommenden Wintersemester an der Ostfalia nicht stattfinden, es sei denn, es handelt sich um Online-Tagungen oder Hybridveranstaltungen mit bis zu 10 Anwesenden vor Ort. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten. Namen und Kontaktdaten der Teilnehmenden sind zu dokumentieren. Hiervon nicht betroffen sind Lehrveranstaltungen mit einer/einem externen Gastdozentin/en.	Professor*innen, Mitarbeiter*innen
Besprechun-	Besprechungen mit Externen (z.B. Kooperationspartner in	Professor*innen,
gen mit Externen	Forschungsprojekten) können mit bis zu 10 Personen in der Hochschule stattfinden. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten. Namen und Kontaktdaten der Teilnehmenden sind zu dokumentieren.	Mitarbeiter*innen

#### 4. DIENSTZIMMER

Betrifft	Maßnahmen	Zielgruppe
Dienstzimmer	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten in den Diensträumen den Mindestabstand zu anderen Personen ein. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden, insbesondere transparente Abtrennungen, Mund-Nasen-Bedeckung oder die freien Raumkapazitäten sind so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass ausreichende Schutzabstände gegeben sind. Von den Möglichkeiten des mobilen Arbeitens kann entsprechend der bestehenden Dienstvereinbarung weiter Gebrauch gemacht werden. Anfragen und Beratungsgespräche sind auch weiterhin vorwiegend per Telefon oder E-Mail zu stellen/durchzuführen und Besuche in anderen Büros möglichst zu unterlassen.	Leitungen der Einrichtungen, Beschäftigte
Besprechun- gen / Gremien- sitzungen	Besprechungen und Gremiensitzungen werden weiterhin überwiegend als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt. Wo dies mit den gebotenen Abstandsregeln möglich ist, können sie auch in Präsenz stattfinden.	Leitungen der Einrichtungen, Beschäftigte
Servicebe- reiche	Serviceangebote dürfen in Präsenz angeboten werden, wenn die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können. Wo dies nicht möglich ist, werden die Serviceangebote weiterhin telefonisch, per E-Mail oder online durchgeführt.	Leitungen der jeweiligen Serviceein- richtungen

#### Rechtsgrundlagen:

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales <a href="https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/einheitlicher-arbeitsschutz-gegen-coronavirus.html">https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/einheitlicher-arbeitsschutz-gegen-coronavirus.html</a>
- Erlasse des Landes Niedersachsen
   <a href="https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html">https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html</a>
- Aktuelle Informationen des MWK
   <a href="https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/mwk\_aktuelles\_faq\_corona\_mwk/faq-corona-virus-186596.html">https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/mwk\_aktuelles\_faq\_corona\_mwk/faq-corona-virus-186596.html</a>

#### Kontaktdaten:

#### Fachkräfte für Arbeitssicherheit:

Theresa Sprenger 05331/939-14200, t.sprenger@ostfalia.de Christian Schaar 05361/8922-21410, chr.schaar@ostfalia.de Thomas Ratzke (B.A.D.): 0531/5809380, thomas.ratzke@ bad-gmbh.de

#### **Arbeitsmedizinischer Dienst:**

Dr. Laura Hartmann: 0531/5809380, laura.hartmann@bad-gmbh.de

Dezernat 2:

Rainer Kolbe: 05331/939-12000, r.kolbe@ostfalia.de

#### Weiterführende Links:

Robert-Koch-Institut: <a href="https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges">https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges</a> Coronavirus/nCoV.html

Hygienetipps und Infos zu Corona der BZgA: https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html

Empfehlungen der Unfallversicherung für Hochschulen: https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3814

## Anlage:

Formular für Labore zur Umsetzung des Hygieneplans